

8824/AB XXIV. GP

Eingelangt am 30.08.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

Anfragebeantwortung

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0011-I/PR3/2011
DVR:0000175

Wien, am . August 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Hackl und weitere Abgeordnete haben am 30. Juni 2011 unter der **Nr. 8921/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ISpoofcard gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- Ist Ihnen der Sachverhalt bekannt?
- Ist das Telefonieren mit gefälschter Telefonnummer in Österreich verboten?
- Wenn nein, gibt es von Ihrer Seite Überlegungen dieses zu verbieten?

Laut Auskunft der RTR-GmbH ist bekannt, dass es technisch möglich ist, beliebige Rufnummern eines Anrufers bei Anrufen „mitzuschicken“. Zulässig ist dies jedoch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 der KEM-V 2009, BGBl. II Nr. 212/2009 in der geltenden Fassung haben der/die Teilnehmer/in und alle an einer nationalen Verbindung mitwirkenden Kommunikationsnetz- und Kommunikationsdienstebetreiber innerhalb ihres Einflussbereiches sicherzustellen, dass eine rückrufbare Rufnummer, an welcher der/die Teilnehmer/in das Nutzungsrecht hat, zum gerufenen/r Teilnehmer/in übertragen wird.

Zu Frage 3:

- *Wenn ja, gibt es Fälle in Österreich wo das Programm ISpoofcard.com verwendet bzw. angezeigt wurde?*

Laut Auskunft der RTR-GmbH sind solche Fälle nicht bekannt.